

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3430 —

Betr.: Emissionsverminderung und Wärmekraftkopplung im Heizwerk der Universität Göttingen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Grösch (Grüne) vom 7. 11. 1984

Das Heizwerk des im Landesbesitz von der Shell AG betriebenen Heizwerks der Universität Göttingen entspricht nicht mehr der Großfeuerungsanlagenverordnung. Nach bisher von der Landesregierung nicht bestrittenen Berechnungen der „AG gegen das Waldsterben“ stößt das Heizwerk jährlich 936 Tonnen SO_2 aus, die SO_2 -Konzentration im Rauchgas beträgt danach 2700 mg/m^3 anstatt der für „Altanlagen“ vorgesehenen 2500 mg/m^3 . Aufgrund von Protesten geschädigter Bürger und den Aktivitäten der „AG gegen das Waldsterben“ hat sich das Land mittlerweile genötigt gesehen, bei Prof. Leitner (TU Braunschweig) ein Gutachten in Auftrag zu geben, „in dem geklärt werden soll, ob unter Beibehaltung schwefelhaltiger Brennstoffe eine Abgasreinigungsanlage kommen soll oder ob in dem Heizwerk künftig nur noch extrem schwefelarme Brennstoffe verbrannt werden sollen. Die vorzuschlagende Lösung soll wirtschaftlich optimiert sein“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist mit der Vorlage des Gutachtens zu rechnen?
2. Wann ist demnach mit einer wirksamen Minderung des Schadstoffausstoßes frühestens und spätestens zu rechnen?
3. Treffen Äußerungen des Landtagsabgeordneten Fischer (Göttingen) zu, wonach auch die Möglichkeiten einer Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand dieses Gutachtens sein werden?
4. Steht die Landesregierung weiterhin zu der Zusage von Landwirtschaftsminister Glup, die dieser am 24. 5. 1984 in Göttingen gab, die Landesregierung werde sofort für eine Entschwefelung sorgen und den Einbau einer Entstickungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik uneingeschränkt befürworten?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Klage der Universität Göttingen gegen die Auflagen des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zur Minderung der Rußflockenemissionen des Heizwerks, und wird die Landesregierung die Universität veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen, um diesen Auflagen Rechtskraft zu verschaffen, oder fürchtet sie, daß dann Schadensersatzforderungen aufgrund der Emissionen auf sie zukommen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das damalige Angebot der EAM, der Uni Göttingen Strom zum mittleren Preis pro kWh zu liefern, das im Jahre 1968 zum Verzicht auf die Möglichkeit, das Heizwerk als Kraft-Wärme-Koppelungsanlage zu bauen, führte, vor dem Hintergrund, daß der mittlere Strompreis inzwischen bei 17 Pfennig/kWh liegt (zum Vergleich: Privathaushalte haben in Göttingen zwischen 30 und 35 Pfennige für die kWh zu berappen)?
7. Welche Auswirkungen hätte der Einbau einer Kraft-Wärme-Koppelung auf die Verträge mit der EAM, was ist der früheste Kündigungstermin und was sind die Mindestabnahmeklauseln?
8. Wie ist die Laufzeit des Vertrages zwischen der Universität Göttingen und der Deutschen Shell AG, und wie hoch ist die Mindestabnahmeverpflichtung der Universität?
9. Wie hoch sind
 - a) der tatsächliche Wärmeverbrauch der Universität und
 - b) der tatsächlich bezahlte Verbrauch?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst
— Z 1 — 01 420/5 —

Hannover, den 5. 3. 1985

Das im Jahre 1968 in Betrieb genommene Heizwerk der Universität Göttingen wurde unter Beachtung der damals geltenden Emissionsvorschriften errichtet. Sein Betrieb steht auch heute noch mit dem geltenden Recht in Einklang. Damit gibt sich die Landesregierung jedoch nicht zufrieden, da es ein Ziel der Umweltpolitik der Landesregierung ist, Umweltbelastung zu vermindern. Deswegen ist die Landesregierung bestrebt, den Schadstoffausstoß des Heizwerks der Universität Göttingen so bald wie möglich nachhaltig zu verringern. Zur Vorbereitung der von der Landesregierung zu treffenden Entscheidungen muß jedoch durch das im August 1984 in Auftrag gegebene Fachgutachten geklärt werden, in welcher Weise eine technisch und wirtschaftlich optimale Schadstoffreduzierung erreicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Der Gutachter hält eine Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr für erforderlich. Es wurde mit ihm jedoch vereinbart, daß er spätestens nach einem halben Jahr einen Zwischenbericht erstellt, in dem erste Ergebnisse der Untersuchung (Einsatz einer Rauchgasreinigungsanlage oder Übergang auf schwefelarmen Brennstoff) erkennbar werden.

Zu 2.

Eine Abgasreinigungsanlage wäre frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 technisch einsatzbereit. Maßgebend ist hierfür insbesondere, daß z.Z. die Nachfrage nach derartigen Anlagen die Produktionskapazitäten der Wirtschaft übersteigt. Die Abgasreinigungsanlage wäre nach der Großfeuerungsanlagenverordnung spätestens bis zum 1. 4. 1993 zu installieren.

Als Brennstoff findet im Heizwerk der Universität z. Z. ein Schweröl mit einem Schwefelgehalt von rd. 1,8 % Verwendung. Durch den Einsatz eines Schweröls mit einem niedrigeren Schwefelgehalt, so z. B. mit einem Schwefelgehalt von rd. 1 %, wäre es technisch möglich, die Schwefeldioxydemissionen kurzfristig auf etwas mehr als 50 % des bisherigen Wertes zu reduzieren. Nach Angaben der Firma Shell würde diese Maßnahme Mehrkosten von rd. 1 bis 1,5 Mio. DM verursachen. Unklar ist allerdings noch, ob es der Firma Shell gelingt, diesen Brennstoff in ausreichender Menge einzukaufen. Eine Reduzierung der Schwefeldioxydemissionen durch Verwendung eines Schweröls mit niedrigerem Schwefelgehalt wird daher auf ihre Realisierbarkeit geprüft.

Zu 3.

Die Entscheidung, das Heizwerk im vorliegenden Fall nicht zum Heizkraftwerk auszubauen, d. h. auf eine Wärme-Kraft-Koppelung zu verzichten, wurde aufgrund eines sehr ausführlichen Gutachtens der Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf Anfang der 70er Jahre getroffen. Aus diesem Grund wurden die Möglichkeiten einer Wärme-Kraft-Kopplung nicht mit in den Gutachterauftrag einbezogen. Die Aussagen des Gutachtens werden aber eine Grundlage für eine neue, von der Landesverwaltung selbst vorzunehmende Prüfung dieser Frage bilden. In diesem Sinne können die Äußerungen des Abgeordneten Fischer (Göttingen) bestätigt werden.

Zu 4.

Herr Minister Glup hat auf der Veranstaltung am 24. 5. 1984 in Göttingen nicht die Zusage gegeben, die Landesregierung werde sofort für eine Entschwefelung sorgen und den Einbau einer Entschwefelungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik uneingeschränkt befürworten. Er hat vielmehr auf eine direkte Frage, wie er sich verhalte, wenn im Kabinett über eine Entschwefelungsanlage abgestimmt werde, geantwortet, daß er für den Einbau einer solchen Entschwefelungsanlage stimmen werde.

Zu 5.

Die Firma Shell hat (im Einvernehmen mit der Universität Göttingen) gegen die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes zur Verringerung der Emissionen des Heizwerks Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben. Kläger ist also die Firma Shell, nicht die Universität. Die Landesregierung ist nicht bereit, in ein schwebendes Gerichtsverfahren durch eine „Beurteilung der Klage“ einzugreifen.

Zu 6.

Die Aussage, daß Privathaushalte grundsätzlich Strompreise von 30 bis 35 Pfennig je kWh zu zahlen haben, dürfte auch für Göttingen nicht zutreffen. Der mittlere Strompreis errechnet sich auch bei Privathaushalten aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis. Nur bei sehr geringer Stromabnahme würden sich die für Privathaushalte genannten Strompreise ergeben. Diese Preise müßte auch die Universität zahlen, wenn deren Stromabnahme im Vergleich zur bereitgestellten Leistung außerordentlich stark zurückginge.

Im übrigen muß man bei einem Vergleich der Strompreise eines Privatverbrauchers und der Universität Göttingen berücksichtigen, daß die Universität Göttingen ein umfangreiches Stromnetz einschließlich zugehöriger Mittelspannungs-Trafostationen bezahlt und auch zu unterhalten hat.

Zu 7.

Der Stromlieferungsvertrag mit der EAM verbietet die Eigenstromerzeugung im Rahmen der Wärmekraftkopplung nicht.

Der Stromlieferungsvertrag läuft bis zum 1. 9. 1986 und kann ein Jahr vorher gekündigt werden.

Eine Mindestabnahme ist nicht vereinbart; allerdings gelten die vertraglich vereinbarten Preise erst ab einer Jahresabnahme von 60 000 000 kWh. Der Leistungspreis muß mindestens für 16 800 kWh (ca. 60 % der tatsächlich benötigten Leistung) gezahlt werden, auch wenn diese Leistung nicht in Anspruch genommen wird.

Zu 8.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 16 Jahren, und zwar vom 1. 1. 1980 bis 31.12. 1995. Es gibt keine Mindestabnahmeverpflichtung für die Universität.

Zu 9.

Im Jahre 1983 betrug der vom neuen Heizwerk abgedeckte Wärmebedarf der Universität 212 170 MWh, wofür 16 802 677,56 DM an die Firma Shell zu zahlen waren. Der sich hieraus ergebende Mischpreis beträgt 79,20 DM/MWh.

Börner